



Informationen für Lehrerinnen und Lehrer



Landesverband Nordrhein



Rheinischer Gemeinde-
unfallversicherungsverband

1. Rechtliche Fragen



Nach § 46 der Allgemeinen Schulordnung (ASchO) „hat die Schule mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Unfällen und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen.“ Dabei obliegt der Schulleitung die Verantwortung für deren Organisation und Durchführung.

Ebenso gehört es nach § 46 der ASchO „zu den pädagogischen Aufgaben der Schule, das Sicherheitsbewusstsein der Schüler* zu wecken und zu fördern. Kommt es zu einem Unfall, so ist dafür zu sorgen, dass sofort Erste Hilfe geleistet wird.“

Der Runderlass des Kultusministers NRW vom 24.05.1976 weist auf die Ausbildung von Schülern und Lehrern in Erster Hilfe (EH) hin. Ziel der Grundausbildung ist es, die Schüler zu befähigen, alle Anlässe zur Erste-Hilfe-Leistung schnell und richtig zu erkennen und Erste Hilfe Maßnahmen selbständig vornehmen zu können. Außerdem wird auf die Möglichkeit hingewiesen, Lehrer zu Ausbildern der Ersten Hilfe zu schulen.

Für die Sicherstellung der sachlichen Voraussetzungen (z.B. Erste Hilfe Material, Sanitätsraum) ist der Schulträger verantwortlich (GUV-SI 8065).

Der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband (RGUVV) als Träger der Schülerunfallversicherung übernimmt nach Absprache für 20% der Lehrkräfte die Kosten für die Erste Hilfe Aus- bzw. Fortbildung.

Der Schulsanitätsdienst (SSD) stellt eine sinnvolle Ergänzung hinsichtlich der Sicherstellung der Ersten Hilfe in Schulen dar.

2. Versicherungsfragen



Alle Schüler sind während schulischer Veranstaltungen sowie auf den Wegen von und zu diesen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung beim RGUVV gegen Unfälle versichert. Dies gilt auch dann, wenn Schulsanitäter bei der Ersten Hilfe selbst verletzt werden.

Mitglieder der Jugendorganisationen der Hilfsleistungsunternehmen sind darüber hinaus über die **Gesetzliche Unfallversicherung**

* Ausdrücklich sind alle weiblichen Personen mitgemeint, auch wenn im Text auf die Schreibweise von Schülerinnen, Lehrerinnen, Schulsanitäterinnen, Ausbilderinnen, Ersthelferinnen etc. zugunsten der besseren Lesbarkeit verzichtet wird.

versichert, wenn mit ihrer Mitgliedschaft die Ausbildung für den späteren Einsatz in einer Helfergruppe verbunden ist. Neben Ausbildungs- und Übungsmaßnahmen werden auch offiziell durchgeführte jugendpflegerische Tätigkeiten (Spiel und Sport usw.) vom Versicherungsschutz erfasst.

Die Schulsanitäter sind über ihre Tätigkeit in der Gruppe „Schulsanitätsdienst“ JRK-Mitglieder und müssen dem zuständigen Kreisverband rechtzeitig auf einer Liste namentlich gemeldet werden. Sie erhalten zusätzlichen Versicherungsschutz über das DRK. Bei Meldung an den Ortsverein sollte der Koordinator der JRK-Schularbeit eine Kopie zur Kenntnisnahme erhalten.

3. Verantwortung und Kompetenz



Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Durchführung von Maßnahmen der Ersten Hilfe. Sie stellt sicher, dass in geeigneter Weise Lehrer diese Aufgabe an der Schule wahrnehmen.

Schulsanitäter können zur Unterstützung hinzu gezogen werden. Es ist nach dem Motto „*Schulsanitäter empfehlen - Lehrer entscheiden*“ zu verfahren. Gerade hier sind als Ersthelfer ausgebildete Lehrer wünschenswert. Sie können die Vorschläge der Schüler beurteilen und Vertrauen in deren Kompetenz entwickeln. Der Aufbau dieses Vertrauens ist für eine sinnvolle Arbeit des Schulsanitätsdienstes unverzichtbar.

In Notfällen handeln Schulsanitäter, wie alle Ersthelfer, selbstverständlich ohne Rücksprache. Handeln sie nach bestem Wissen und Gewissen und leisten sie - ihren Fähigkeiten entsprechend - die ihnen bestmögliche Hilfe, so brauchen sie grundsätzlich weder mit zivilrechtlichen noch mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Selbst wenn ihnen bei der Hilfeleistung ein Fehler unterlaufen sollte, bleiben sie straffrei, da sie in jedem Falle ihre Hilfe leisteten, um dem anderen zu helfen (s. GUV-I 8512).

Aufsicht über den Schulsanitätsdienst

Die Art der Aufsichtsführung hängt von der jeweiligen konkreten Situation ab. Ständige Anwesenheit eines Lehrers ist nicht in jedem Fall zwingend erforderlich (siehe ASchO §12.3).

Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht über Schulsanitäter, die sich während der Pausen im Sanitätsraum aufhalten, sollte in der Regel der ohnehin aufsichtsführende Lehrer haben. Es ist ratsam, während

der Unterrichtszeit Schulsanitäter nur kurzfristig zur Erste Hilfe Leistung heranzuziehen. Falls anschließend eine längerfristige Betreuung des Verletzten notwendig ist, sollte dies z.B. durch eine Lehrkraft oder am besten durch einen Erziehungsberechtigten erfolgen, um den Unterrichtsausfall in Grenzen zu halten.

4. Ausbildung

- **Ausbildung der Schüler**



Bei der Grundausbildung der Schüler in Erster Hilfe (EH) haben sich in der Praxis insbesondere Ausbildungen, die über ein Schulhalbjahr 1x wöchentlich durchgeführt wurden (AG o.ä.) bewährt.

Für die EH-Ausbildung von Schülern, die im Schulsanitätsdienst mitarbeiten, werden vom Roten Kreuz i.d.R. keine Teilnehmergebühren erhoben. Die Schüler erhalten spätestens mit Beginn ihres Einsatzes im Schulsanitätsdienst kostenlos die offizielle Erste Hilfe Bescheinigung. Für die EH-Bescheinigungen von Schülern, die nicht im Schulsanitätsdienst mitarbeiten, können die Kreisverbände Teilnehmer-Beiträge erheben.

- **Lehrerfortbildung zum Ausbilder der Ersten Hilfe /
Betreuungslehrer Schulsanitätsdienst**

Die Lehrerfortbildung umfasst einen 3-tägigen Sanitätslehrgang (SanA) und den Erste-Hilfe-Ausbilderlehrgang, der 5 Tage dauert. Lehrkräfte, die an dieser Fortbildung teilnehmen, müssen einen Nachweis über einen aktuellen EH-Kurs (nicht älter als 1 Jahr) erbringen.

Bei erfolgreicher Teilnahme schließt die Ausbildung mit der Erteilung einer vorläufigen Lehrberechtigung ab. Die vorläufige Lehrberechtigung geht in eine gültige Lehrberechtigung über, wenn die ausgebildeten Lehrer pro Jahr mindestens 2 EH-Kurse (2x8 Doppelstunden) oder einen EH-Kurs über ein Schulhalbjahr (ca. 16 Doppelstunden) durchführen.

Werden die o.g. Voraussetzungen erfüllt, erfolgt nach 3 Jahren (Datum des Ausbilderlehrganges) eine Einladung zu einer 3-tägigen Fortbildung (Lehrscheinverlängerung).

Die ausgebildeten Lehrer können selbständig EH-Kurse für Schüler und Lehrer an ihrer Schule geben. Eine Aufwandsentschädigung dafür wird nicht gewährt.

Die Fortbildung zum Ausbilder der Ersten Hilfe/Betreuungslehrer Schulsanitätsdienst wird vom Jugendrotkreuz (JRK) und dem RGUVV finanziert.

5. Verfahren bei der Durchführung von EH-Kursen durch den ausgebildeten Lehrer an der Schule

Die DRK-Kreisverbände stellen die notwendigen Übungsmaterialien zur Verfügung. Die Herzlungenwiederbelebung (HLW)-Puppe kann nur leihweise abgegeben werden. Der Bedarf ist rechtzeitig anzumelden. Die Übungsmaterialien können nicht in jedem Falle an die Schule **geliefert** werden. Konkrete Absprachen im Einzelfall sind notwendig. Eine Rückgabe zum vereinbarten Termin ist unbedingt erforderlich.

Die Kurse müssen über die entsprechenden Teilnehmerlisten mit den Kreisverbänden abgewickelt werden.

Ansprechpartner für Übungsmaterialien, Anmeldung und Abrechnung der EH-Kurse, Beantragung des Lehrscheines etc. ist i.d.R. der Ausbildungssachbearbeiter des DRK-Kreisverbandes bzw. der DRK-Ausbildungsleiter. Ansprechpartner für alle weiteren Fragen zum Schulsanitätsdienst und zum Jugendrotkreuz ist der JRK-Schulkoordinator.

6. Aufgaben und Funktion des Betreuungslehrers „Schulsanitätsdienst“ in der Schule

Die Koordination des Schulsanitätsdienstes im Rahmen der Schule ist durch einen ausgebildeten Lehrer zu leisten, der über entsprechende Fachkenntnisse verfügt. (S. Lehrerfortbildung zum EH-Ausbilder). Er hat folgende Aufgaben:

bezogen auf die Schulsanitäter

- Wahrnehmung der Aufsichtspflicht gegenüber den Schulsanitätsdiensten und deren Aktivitäten
- Betreuung der Gruppe, z.B. Erstellung von Bereitschaftsplänen, Reflexion von Einsätzen anhand Verbandbuch und Tagesprotokollen, Vertiefung der EH-Kenntnisse, „Team-Building“ durch gemeinsame Spiele und Unternehmungen im Freizeitbereich, Thematisierung von JRK-Inhalten (Aktion gegen Kindersoldaten, Aktion gegen Antipersonen-Minen, „Bleib COOL ohne Gewalt“), Exkursionen (Rettungsleitstelle, Rettungswache)

- Organisation der Fortbildung der Schulsanis in Kooperation mit dem JRK-Schulkoordinator (z.B. SanA)
- Ggf. Nachschulung des Nachwuchses in Erster Hilfe an der Schule

bezogen auf das Kollegium bzw. die Schule

- Vertretung des Projekts im Rahmen der Schule
- Präsentation des Projekts an Tagen der offenen Tür etc., Durchführung von Aktionen mit den Schulsanis, ggf. in Zusammenarbeit mit KV/LV
- Ggf. Gewinnung von Spendern für das Projekt im Rahmen der Schule

bezogen auf den JRK Kreisverband

- Kontaktpflege zum Koordinator des JRK
- Teilnahme an den Lehrertreffen und/oder Ausbildertreffen
- Ggf. Teilnahme am Arbeitskreis „JRK und Schule“ auf KV- Ebene



7. Angebote für Schüler

- Die Schüler können an vielen Veranstaltungen des JRK-Landesverbandes teilnehmen. Diese sind im JRK-Bildungsprogramm aufgeführt. Die Teilnahmevoraussetzungen sind zu beachten. Ein Anmeldeformular ist im Bildungsprogramm abgedruckt. Anmeldungen müssen stets über den Koordinator der JRK-Schularbeit laufen, damit dieser informiert ist.
- Weiterhin gibt es besondere Veranstaltungen für Schulsanis (z.B. Schulsanitag) und für JRK-Streitschlichter.
- Teilnehmer an JRK-Schulgruppen sind auch zu Aktivitäten des Kreisverbandes eingeladen. Sie können nach der Schule beim JRK mitmachen, müssen dies aber nicht. Der Koordinator macht entsprechende Angebote, die von Kreisverband zu Kreisverband unterschiedlich sind.
- Vertreter der JRK-Schulgruppen haben entsprechend der gültigen JRK-Ordnung die Möglichkeit, an JRK-Kreisausschusssitzungen und der JRK-Kreisversammlung teilzunehmen. Sie haben dann auch das Recht, sich an Wahlen zu beteiligen.

Informationsmaterialien:

- Merkblatt Erste Hilfe an der Schule, GUV-SI 8065
- Gesetzliche Unfallversicherung für Schülerinnen und Schüler, GUV-SI 8030
- Verbandbuch, GUV-I 511.1
- Rechtsfragen bei Erste-Hilfe-Leistung, GUV-I 8512
- Merkblatt für Schulleiter und Sicherheitsbeauftragte, GUV-SI 8064
- Allgemeine Schulordnung, § 46 Unfallverhütung
- Allgemeine Schulordnung, § 12 Aufsicht
- Runderlass des Kultusministers zur Grundausbildung in Erster Hilfe (BASS)

Unterrichtsmaterialien zur Heranführung an die Erste Hilfe in der Sek. I (mit vielen Arbeitsblättern, Methodenvorschlägen und jugendgerechten Folien)

Zum Preis von 40,19 Euro zzgl. MwSt. zu beziehen über die DRK-Service GmbH. Bestellnummer: 860910, Tel.: 02502 9403 0, Fax 02502 9403 44. E-Mail: DRK-Service-GmbH@t-online.de

Weiterhin empfehlenswert, in fachlicher Hinsicht:

- Deutsches Rotes Kreuz Erste Hilfe – Südwest Verlag ISBN 3-517-06231-6 - 2001
- Dtv Atlas Erste Hilfe – dtv ISBN 3-423-03238-3 - 1999
- Erste Hilfe konkret – Gehlen Verlag ISBN 3-441-92000-7 – 1998

Schauen Sie doch auch einmal ins Internet:

www.jrk-nordrhein.de

www.rguvv.de

Unsere Adresse:

Jugendrotkreuz

Landesverband Nordrhein

Auf'm Hennekamp 71

40225 Düsseldorf

Tel.: 0211 3104 156/167

Fax: 0211 3104 109

E-Mail: u.piechotta@drk-nordrhein.net
f.danscher@drk-nordrhein.net